

Antrag

der Abgeordneten Kerstin Kassner, Susanna Karawanskij, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Kommunen von den Kosten für bauliche Maßnahmen an Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen befreien

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Laut Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) müssen Kommunen als Trägerin einer Straßenbaulast ein Drittel der Kosten tragen, die im Bereich von Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen für Signal- und Sicherungsanlagen bzw. Überführungsbauwerke anfallen. Die Kommune trägt dabei die Straßenbaulast nicht nur dann, wenn sie Eigentümerin der betroffenen Straße ist. Eine kommunale Baulastträgerschaft besteht z. B. auch für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, wenn die betroffene Gemeinde mehr als 80 000 Einwohner hat (vgl. § 5 des Bundesfernstraßengesetzes). Von den insgesamt 920 000 Straßenkilometern in der Bundesrepublik Deutschland sind mehr als 600 000 kommunal (vgl. Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 16. Juni 2014). Berücksichtigt man auch die Baulastträgerschaften sind die Städte, Gemeinden und Kreise für 77 Prozent des Straßennetzes verantwortlich (vgl. Pressemeldung des Deutschen Städtetages vom 10. Januar 2011).

Viele Kommunen sind nicht in der Lage, diesen finanziellen Belastungen nachzukommen. In einigen Fällen übersteigen die finanziellen Aufwendungen die Haushaltsbudgets der Kommunen um ein Mehrfaches. Letzten Endes kommt es in der Folge dazu, dass Strecken mangels Verkehrssicherheit nicht freigegeben werden können. Wirtschaftlich notwendige Reaktivierungen oder Ertüchtigungen von Schienenwegen werden häufig seitens der Kommunen abgelehnt. Viele Bahnübergänge oder Brücken, die in der Straßenbaulast der Kommunen stehen, müssen mit hohem finanziellem Aufwand erneuert, renoviert oder technisch gesichert werden. Die Bundesmittel, die hierfür nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Verfügung gestellt werden, reichen in der Regel nicht aus.

Legt man den Betrag zugrunde, der im Straßenbauplan des Bundeshaushaltsentwurfs 2015 für den Bundesanteil an entsprechenden Maßnahmen veranschlagt wird, müssen die Kommunen allein dort, wo es um Strecken der bundeseigenen Deutschen Bahn AG geht, insgesamt einen Betrag von über 50 Mio. Euro im kommenden Jahr

2015 schultern. Nicht berücksichtigt ist hierbei die finanzielle Belastung, die für die Kommunen auf den Strecken von nichtbundeseigenen Eisenbahnen anfällt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Kommunen von der Pflicht befreit, sich mit einem Drittel an den Kosten für Signal- und Sicherungsanlagen sowie Überführungsbauwerke an Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen bzw. der Beseitigung von Kreuzungen (Maßnahmen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes) zu beteiligen.

Berlin, den 5. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion